



gemeint

Das neue Umweltschadensgesetz – Lust oder Frust für Planer?

Von Kerstin Berg

Das Umweltschadensgesetz (USchadG), mit dem die europäische Richtlinie »über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden« (2004/35/EG) in nationales Recht umgesetzt wird, verfolgt das Ziel, den Verursacher eines Umweltschadens in die Pflicht zu nehmen, Schäden zu vermeiden und von ihm zu verantwortende Schäden zu sanieren bzw. die Kosten für diese Sanierung zu tragen. Unter den Begriff des Umweltschadens fallen dabei Schädigungen der Gewässer und des Bodens sowie – als neue Komponente – der sog. Biodiversitätsschaden, also eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume.

Zwar war die Vorbeugung und Sanierung von Schäden an Wasser, Boden und Natur auch bisher in verschiedenen Fachgesetzen des deutschen Umweltrechts geregelt (u.a. in dem aus 1991 datierten Umwelthaftungsgesetz). Neu ist jedoch, dass nunmehr eine öffentlich-rechtliche Haftung begründet wird – und die Regelungen zum Schadensausgleich die Wiederherstellung des Ausgangszustandes verlangen. Die gesetzliche Verpflichtung, zunächst die Möglichkeit der »primären Sanierung« auszuschöpfen, beinhaltet gemeinsam mit der Aufnahme der Biodiversität als Schutzobjekt und den verankerten Kontrollbefugnissen für Betroffene und Umweltverbände wohl unbestritten eine neue Qualität.

An der Frage der Konsequenzen für uns Landschaftsarchitekten scheinen sich jedoch die Geister noch zu scheiden. Insbesondere das Thema Haftung und damit die Frage: »Bin ich noch ausreichend versichert?« hat schon so Manchem manch schlaflose Nacht beschert. Zunächst ist festzuhalten, dass die bisherige Berufshaftpflichtversicherung ausschließlich »gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts« absichert. Öffentlich-rechtliche Ansprüche sind nicht über die (bisherige) Berufshaftpflichtversicherung gedeckt.

Planungskompetenz gefragt

Es stellt sich also die Frage: Sind wir gemeint? Als unmittelbar haftend im Sinne des Verantwortlichen (nach USchadG derjenige, der durch eine Handlung oder durch pflichtwidriges Unterlassen einen Umweltschaden verursacht hat), kommen Landschaftsarchitekten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in der Regel nicht in Frage. Unstrittig scheint jedoch, dass im Rahmen der sog. werkvertraglichen Rückgriffhaftung z.B. ein nach dem Umweltschadensgesetz in Anspruch genommener Auftraggeber (Verantwortlicher) mögliche Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen kann (s. hierzu den Beitrag von Dr. Franken auf S.3-5).

Gemeint sind wir aber noch in einem anderen Sinne: Dem Verantwortlichen, also in der Regel dem Auftraggeber eines Landschaftsarchitekten, drohen bei Eintritt eines Biodiversitätsschadens – und nur für diesen kann sich für den Landschaftsarchitekten überhaupt eine Haftungsverpflichtung begründen – erwartbar hohe Kosten für dessen Sanierung und die damit verbundenen Erfassungs- und Dokumentationspflichten. Zuvörderst trifft ihn jedoch die Verpflichtung, einen solchen Schaden gar nicht erst eintreten zu lassen, und da ist der Landschaftsarchitekt mit seinem Know-how und dem erprobten Rüstzeug von Eingriffsregelung und Wirkprognosen der »natürliche« Partner des Planungsträgers. Planungskompetenz – und eine angemessene Honorierung – sind denn auch gefragt, um die im § 21 a BNatSchG verankerten Voraussetzungen einer Privilegierung zu erfüllen: Hiernach ist eine Schädigung im Sinne des USchadG nicht geltend zu machen, wenn zuvor im Rahmen eines förmlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder eines B-Planes die betreffenden nachteiligen Auswirkungen ermittelt wurden und der Eingriff zugelassen wurde – aber eben auch nur dann!

Weiterhin sieht das Gesetz bekanntlich eine umfassende Sanierung für eingetretene Umweltschäden vor. Die Erarbeitung z.B. von Sanierungsplänen dürfte für einige Kollegen sicher ein ergänzendes Tätigkeitsfeld darstellen. Auch gewinnt die für größere Vorhaben inzwischen als etabliert zu bezeichnende Umweltbaubegleitung eine erweiterte und wohl auch wachsende Bedeutung (s. hierzu D. Narr auf S. 10–11). In jedem Fall kommen auf den Landschaftsarchitekten umfassendere Beratungspflichten zu.

Auch vor der Planungs- und Verwaltungspraxis sowie letztlich den Gerichten türmen sich neue Aufgaben. Trotz umfassender wissenschaftlicher Vorarbeiten zur Erfassung und Bewertung von Biodiversitätsschäden (s. hierzu den Beitrag von Dr. Bruns auf S.8-9) stehen noch kaum praxistaugliche Modelle zur Verfügung. Neben einer sachgerechten Beurteilung von Vorbelastungen wird auch der geforderte Nachweis kausaler Zusammenhänge zwischen Schädigung und Verantwortlichem sicher zu Auseinandersetzungen führen. Ebenso die vielerorts als dünn zu bezeichnende Datenlage eignet sich kaum, den Ausgangszustand als Beurteilungsbasis für geltend gemachte Schädigungen fachlich sauber und gerichtsfest abzuleiten.

Doch sehen wir nach vorne und: Bekanntlich wird das meiste nicht so heiß gegessen, wie es gekocht wird!

Kerstin Berg, Landschaftsarchitektin bdla, Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung, 1. Vorsitzende des bdla-Landesverbandes Hamburg und Mitglied des bdla-Präsidiums.